



Testamentsgestaltung

Steuerliche Fallstricke

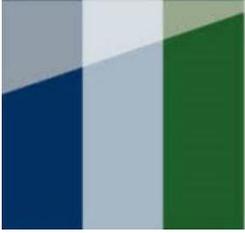
Referentin:

Dipl.-Kffr. Silke Czerr

Steuerberaterin

E-Mail: s.czerr@poppinga-stomberg.de

Stand: Oktober 2023



Einführung

Wieso „Testamentsgestaltung – steuerliche Fallstricke“?

- Fortbildung zum „Fachberater für Unternehmensnachfolge“
- Beruflichen Praxis: fehlende oder verunglückte Testamente bzw. Erbauseinandersetzungen, insbesondere beim „Berliner Testament“

Mit welchem Ziel?

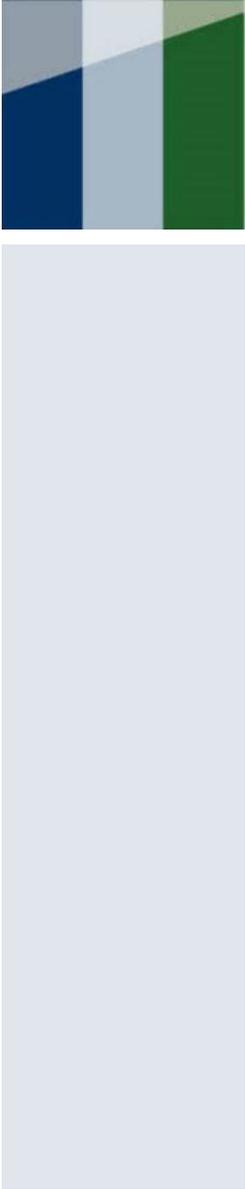
Steuern sparen

... sollte aber immer erst an letzter Stelle der persönlichen Planung stehen:

„Ist Ihnen zum Beispiel klar, dass Ihr Ehegatte aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erben kann, solange beispielsweise noch ein Neffe von Ihnen lebt?“ (1)

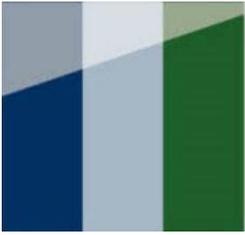
Was werden wir heute nicht besprechen?

- Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung etc.
- Testamentsvollstreckung
- Übertragung zu Lebzeiten ggf. gegen Nießbrauch, Wohnrecht oder Rente



Gliederung

- 1. Grundzüge des Erbrechts**
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Ehegatten - Zugewinnngemeinschaft
 - Pflichtteilsrecht
- 2. Instrumente der Testamentsgestaltung**
 - Teilungsanordnung
 - Vermächtnis
- 3. Grundzüge Erbschaftsteuer**
 - Bewertung
 - Freibeträge
 - Steuersätze
- 4. “Beispiel: „Berliner Testament“**
 - Vorteile
 - Nachteile
 - Alternativen
- 5. Diskussion / Fragen**
- 6. Literatur**



Grundzüge des Erbrechts

Das gesamte Vermögen des Verstorbenen geht auf die Erben über.

1. Grundzüge des Erbrechts

Wenn kein Testament vorliegt gilt die gesetzliche Erbfolge, die in § 1924 ff. BGB geregelt ist.

2. Testamentsgestaltung

Ausgleichspflicht für Abkömmlinge als gesetzliche Erben.

3. Grundzüge Erbschaftsteuer

Das Pflichtteilsrecht im BGB schützt nahe Angehörige, die vom Testament ausgeschlossen wurden, indem es ihnen einen Mindestanspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zusichert.

4. Beispiel: „Berliner Testament“

5. Diskussion / Fragen

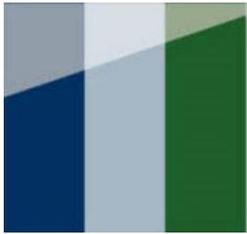
Besonderheit Testamentsvollstrecker:

6. Literatur

Verwaltungs- und Verfügungsrechte gehen nicht auf die Erben über, sondern der Testamentsvollstrecker übt diese Rechte entsprechend des Willen des Erblassers unabhängig vom Willen der Erben aus.

→ Trennung des Nachlasses vom Privatvermögen des Erben

→ Zugriffsbeschränkung der Eigengläubiger beim Alleinerben (auch in der Insolvenz)



1. Grundzüge des Erbrechts

2. Testamentsgestaltung

3. Grundzüge Erbschaftsteuer

4. Beispiel: „Berliner Testament“

5. Diskussion / Fragen

6. Literatur

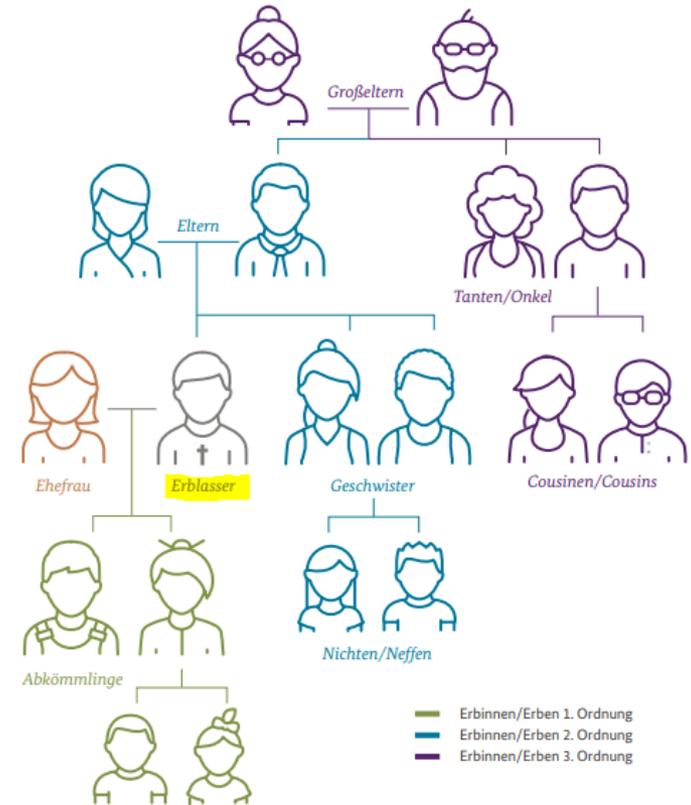
Wer wird Erbe **ohne** Testament?

Nur **Verwandte** können erben mit zwei Ausnahmen:

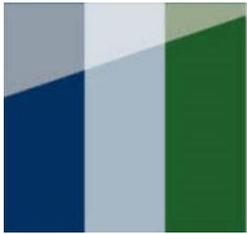
- Adoption und
- **Ehegatten und eingetragene Lebenspartner** (solange die Ehe/Lebenspartnerschaft besteht)

Die Erben sind entsprechend Ihrer „Ordnung“ zum Erblasser erbberechtigt:

1. Ordnung = Abkömmlinge
Kindeskinder erben nur, wenn ihre Eltern verstorben sind oder das Erbe nicht annehmen
2. Ordnung = Eltern und deren Abkömmlinge,
3. Ordnung = Großeltern und deren Abkömmlinge



„**Immer gilt:** Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.“ (1)



1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. Grundzüge Erbschaftsteuer
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

Wer wird Erbe **ohne** Testament?

Die überlebende Ehegatten sind

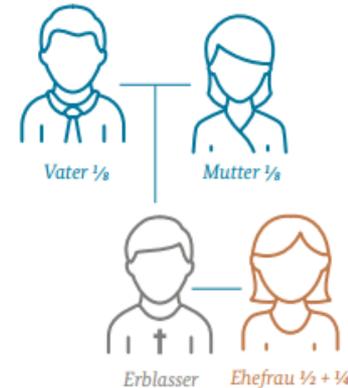
- neben Abkömmlingen zu $\frac{1}{4}$,
- neben Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten und Großeltern zu $\frac{1}{2}$

gesetzliche Erben.

Bei **Zugewinnngemeinschaft** erhöht sich der Erbteil um $\frac{1}{4}$.

Nur wenn keine Verwandten der 1. oder der 2. Ordnung und keine Großeltern leben, erbt der Ehegatte alles.

— Erbinnen/Erben 2. Ordnung

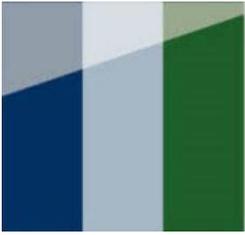


Beispiel

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie seine Eltern.

Die Ehefrau erhält $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$) und die Eltern als Erben 2. Ordnung je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich erhält die Ehefrau (neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern) den sogenannten „Großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst, sowie die Hochzeitsgeschenke (neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt).

„Ist weder ein Ehegatte vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der **Staat gesetzlicher Erbe**. Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.“ (1)



Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsberechtigigt sind gemäß § 2303 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die **Abkömmlinge** des Erblassers, also seine **Kinder, Enkel** und so weiter.

1. Grundzüge des Erbrechts

2. Testamentsgestaltung

3. Grundzüge Erbschaftsteuer

4. Beispiel: „Berliner Testament“

5. Diskussion / Fragen

6. Literatur

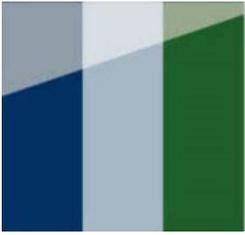
Wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hatte, sind seine **Eltern** pflichtteilsberechtigigt.

Zusätzlich ist der **Ehegatte** oder der **eingetragene Lebenspartner** pflichtteilsberechtigigt.

Geschwister und andere entferntere Verwandte (z.B. Cousins, Nichten, Neffen usw.) sind nicht pflichtteilsberechtigigt.

Es ist zu beachten, dass Pflichtteilsberechtigigte nur dann ihren Pflichtteil geltend machen können, wenn sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. In dem Fall haben sie einen Anspruch auf die **Hälfte des gesetzlichen Erbteils**.

Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von **drei Jahren** nach Kenntnis geltend zu machen.



Instrumente der Testamentsgestaltung

1. Grundzüge des Erbrechts

2. **Testamentsgestaltung**

3. Grundzüge Erbschaftsteuer

4. Beispiel: „Berliner Testament“

5. Diskussion / Fragen

6. Literatur

a) Teilungsanordnung

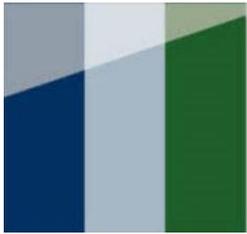
= Zuweisung einzelner Nachlassgegenstände **in Verrechnung** auf den Erbteil bei der Erbauseinandersetzung

Beispiel: „Meine beiden Kinder sind Alleinerben. Ein Kind bekommt das Unternehmen und das andere das Wertpapierdepot.“ → Damit beide Kinder gleich behandelt werden (je $\frac{1}{2}$ des gesamten Vermögens) besteht eine Anrechnungspflicht auf den Erbteil

b) (Voraus-)Vermächtnis

= Zuwendung von einzelnen Vermögensgegenständen ohne Anrechnung auf den Erbteil mit der Folge einer möglichen wertmäßigen Besserstellung.

Das sog. Vorausvermächtnis erhält der Erbe **zusätzlich** zum Erbteil. Durch ein Vermächtnis können auch Personen begünstigt werden, die nicht Erben sind.



Bewertung des Nachlasses

Nettovermögen (nach Schulden)

Bewertung orientiert sich grundsätzlich am **Verkehrswert zum Stichtag**

Problematisch ist i.d.R. die Wertermittlung bei Grundvermögen und Betriebsvermögen, da hier häufig kein Vergleichswert vorliegt.

Alternative gesetzliche Verfahren zur sog. „Bedarfswertermittlung“:

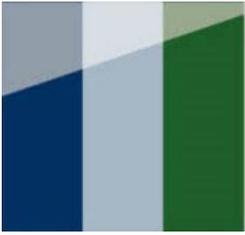
Grundvermögen:

- Vergleichswertverfahren
- Sachwertverfahren
- Ertragswertverfahren

Betriebsvermögen:

- Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- Substanzwert als Mindestwert

1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. **Grundzüge Erbschaftsteuer**
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur



Freibeträge

1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. **Grundzüge Erbschaftsteuer**
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

Persönliche Freibeträge

sind abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis (bis zu 500.000€).

Vorschenkungen, die der Erwerber innerhalb der letzten **10 Jahre** erhalten hat, werden hinzugerechnet.

Fiktiver Zugewinnausgleich

Für Ehegatten im gesetzlichen Güterstand steuerfrei

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Für Ehegatten (256.000€) und Kinder unter 27 (10.300€ bis 52.000€)

Sachliche Steuerbefreiungen

Insbesondere für Hausrat (bis 41.000€)

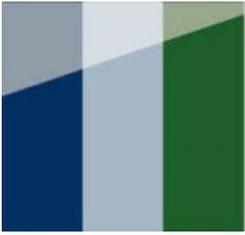
Pauschbetrag (10.300€) für Nachlassverbindlichkeiten wie Bestattungskosten, Grabdenkmal und Grabpflege

Verschonung

1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. **Grundzüge Erbschaftsteuer**
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

Befreiung des Familienheims (3)

	Lebzeitige Zuwendung	Erwerb von Todes wegen	Erwerb von Todes wegen
	Ehegatte	Ehegatte	Kinder
Inland/EU/EWR	ja	ja	ja
Nur Eigentum/Miteigentum	ja	ja	ja
Wertmäßige Begrenzung	nein	nein	nein
Angemessenheitsprüfung	nein	nein	nein
Objektbeschränkung	nein	ja	ja
Wohnflächenbegrenzung (200 qm)	nein	nein	ja
Wohnzwecke	ja	ja	ja
Selbstnutzung	ja	ja	ja
Hinderungsgründe an Selbstnutzung möglich	nein	ja	ja
Behaltensfrist (10 Jahre)	nein	ja	ja
Nachversteuerungsvorbehalt (innerhalb 10 Jahren)	nein	ja	ja
Verlust bei Weitergabe (innerhalb 10 Jahren)	nein	ja	ja
Sachliche Befreiung	ja	ja	ja
Anrechnung auf persönlichen Freibetrag	nein	nein	nein
Schuldenabzug	nein	nein	nein



Verschonung

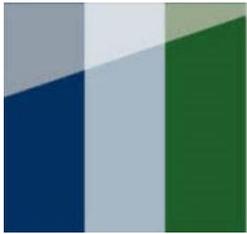
1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. **Grundzüge Erbschaftsteuer**
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

Begünstigung für Betriebsnachfolger (auch Land- und Forstwirtschaft)

- 1) **Regelverschonung (85% + 150.000€)**
- 2) **Optionsverschonung (100%)**

- Begrenzung der Verschonung durch Verwaltungsvermögen zum Stichtag
- Behaltensregeln, Entnahmebegrenzung und Lohnsummenregelung für die Zeit nach der Übertragung (5 bis 7 Jahre)

Berechnung der ErbSt



1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
- 3. Grundzüge Erbschaftsteuer**
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

1.

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte und der Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II:

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

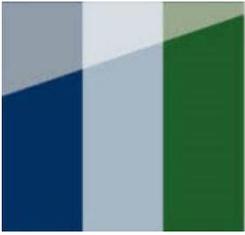
2.

- 500.000 € für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- 400.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- 200.000 € für Enkelkinder,
- 100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse II und
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse III.

3.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	Euro	I	II	III
75.000 €		7	15	30
300.000 €		11	20	30
600.000 €		15	25	30
6.000.000 €		19	30	30
13.000.000 €		23	35	50
26.000.000 €		27	40	50
über 26.000.000 €		30	43	50

aus: (1)



„Berliner Testament“

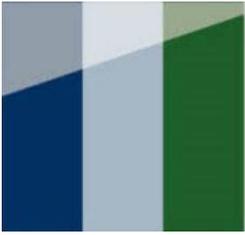
1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. Grundzüge Erbschaftsteuer
- 4. Beispiel:
„Berliner Testament“**
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

Definition

= Die Partner setzen sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des länger lebenden Partners der Rest des Nachlasses an die Kinder fallen soll.

Vorteile

- Sicherstellung des Überlebenden
- Vermeidung von Streitigkeiten



„Berliner Testament“

Nachteile

1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. Grundzüge Erbschaftsteuer
4. **Beispiel:
„Berliner Testament“**
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

- Bindungswirkung:

Testament kann nur mit Zustimmung beider Partner geändert werden. Nach dem Tod eines Partners kann der überlebende Partner das Testament nicht mehr ändern.

- Vorzeitiger Pflichtteil:

Die Kinder können nach dem Tod des ersten Partners ihren Pflichtteil einfordern, auch wenn sie im Testament erst nach dem Tod des zweiten Partners als Erben vorgesehen sind.

- Erbschaftsteuer:

Persönliche Freibeträge zwischen Kindern und Erstversterbenden gehen verloren und durch Progression kann es zu höheren Steuersätzen kommen

„Berliner Testament“

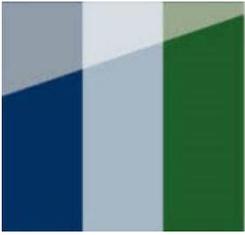
Alternativen

1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. Grundzüge Erbschaftsteuer
4. **Beispiel:
„Berliner Testament“**
5. Diskussion / Fragen
6. Literatur

- In einem **Einzeltestament** kann jeder Partner separat verfügen und es jederzeit ändern.
- Bei einem Testament mit **Vermächtnis- oder Auflagenlösung** können die Partner bspw. für den Fall, dass sie zuerst sterben, Vermächtnisse oder Auflagen zugunsten des Überlebenden einfügen.
- „Supervermächtnis“ durch das der alleinerbende Ehegatte die Leistungen an die Kinder bestimmen kann

Formulierungsvorschlag [aus:(2) Rz. 321]

„Der zuerst Versterbende wendet den auf seinen Todestag von der Erbfolge ausgeschlossenen Kindern A, B, C und D ein Vermächtnis zu, dessen Zweck es ist, ihnen als Ersatz eine Abfindung einzuräumen und ihre **Erbschaftsteuerfreibeträge** auf den Tod des zuerst Versterbenden ganz oder teilweise auszuschöpfen zu ermöglichen. Der überlebende Ehegatte als Beschwerter hat die Befugnis, unter den genannten den bzw. die Bedachten gem. [§ 2151 BGB](#) und unter den Ausgewählten zu bestimmen, was jeder hieran gem. [§ 2153 BGB](#) erhält. Er kann gem. [§ 2156 BGB](#) die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen und die Zeit der Erfüllung nach freiem Belieben gem. [§ 2181 BGB](#) festlegen. Er kann nach billigem Ermessen den Bedachten einzelne Gegenstände zuweisen, diese bewerten und Ausgleichs- bzw. Gleichstellungszahlungen festlegen.“



Diskussion / Fragen

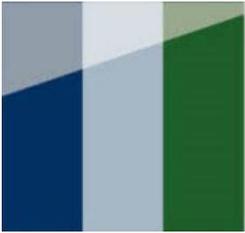
1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. Grundzüge Erbschaftsteuer
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. **Diskussion / Fragen**
6. Literatur

Wann sollte ein Testament gemacht werden?

- Wenn die gesetzliche Erbfolge nicht den Wünschen entspricht
- Bei großem Vermögen, das die Freibeträge übersteigt
- Ein Testament kann/sollte regelmäßig überprüft und angepasst werden (an Alter, Krankheit, Gesetzesänderungen, Gesellschaftsverträge, Vermögensstruktur, Familienzusammensetzung etc.)

Welche weiteren Möglichkeiten gibt es „Steuern zu sparen“?

- Schenkungen (alle 10 Jahre)
- „Güterstandsschaukel“
- Übertragung zu Lebzeiten mit Gegenleistung
- Ausschlagung mit güterrechtlicher Lösung



Literatur

1. Grundzüge des Erbrechts
2. Testamentsgestaltung
3. Grundzüge Erbschaftsteuer
4. Beispiel: „Berliner Testament“
5. Diskussion / Fragen
6. **Literatur**

- (1) Bundesministerium der Justiz
Erben und Vererben -
Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html?nn=110568
- (2) Haufe
Fischer, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, § 3 ErbStG Rz. ...,
Stand: 26.09.2022
- (3) Haufe
Kien-Hümbert, in Moench/Weinmann, ErbStG, § 13 ErbStG Rz.
41f, Stand: 14.08.2023